

RS OGH 1994/9/23 1Ob607/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1994

Norm

ABGB §140 AG
ABGB §140 An
ABGB §140 Ba
AußStrG §2 Abs2 Z5 F2
ZPO §182

Rechtssatz

Ist ein Unterhaltsbegehren auf einen Prozentsatz einer noch zu ermittelnden Unterhaltsbemessungsgrundlage gerichtet, so ist der Antragsteller nach Einholung der Gehaltsauskunft dahin anzuleiten, sein Unterhaltsbegehren im Sinne einer endgültigen betragsmäßigen Bezifferung umzuformulieren. Dies gilt vor allem auch dann, wenn der vom unterhaltsberechtigten Kind geforderte monatliche Prozentsatz des väterlichen Einkommens einen über dem sogenannten Regelbedarf liegenden Unterhaltsbetrag ergibt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 607/94
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 1 Ob 607/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028354

Dokumentnummer

JJR_19940923_OGH0002_0010OB00607_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at